



KREISFEUERWEHRVERBAND

— Dahme-Spreewald e.V. —

Finanzordnung

des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme – Spreewald e.V.

mit ihren Anlagen 1 bis 5

Änderung zum 16.03.2020



KREISFEUERWEHRVERBAND

— Dahme-Spreewald e.V. —

Auf der Grundlage der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e.V. § 14 (8) wird folgende Ordnung zur Realisierung der Finanzarbeit im Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e.V. einschließlich der Kreisjugendfeuerwehr (Finanzordnung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	Seite 3
2.	Verwendung der finanziellen Mittel	Seite 3
3.	Verwendung der finanziellen Mittel des KFV-LDS	Seite 4
4.	Rückerstattungsgrundsätze	Seite 4
5.	Prüfung und Kontrolle der finanziellen Mittel	Seite 4
6.	Anlagen	Seite 5
7.	Inkrafttreten	Seite 5



1. Grundsätze

Der Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e.V. (KFV LDS e.V.) ist ein von Parteien, staatlichen Organen oder kirchlichen Einrichtungen unabhängiger eingetragener Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt. Seinen finanziellen Haushalt bestreitet der KFV-LDS ausschließlich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, Zuwendungen oder Spenden des Landkreises Dahme - Spreewald und Dritter. Mittel des Verbandes werden nur für satzungsgemäße Zwecke, wie sie diese Ordnung regelt, verwendet. Dem zuständigen Finanzamt ist ein Finanzbericht zu übergeben, der Grundlage für die erneute Bestätigung der Gemeinnützigkeit und der Berechtigung der Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist.

2. Verwendung der finanziellen Mittel

Die Verwaltung der finanziellen Mittel gemäß § 4 (3) und § 14 der Satzung des KFV LDS e.V. erfolgt durch den vom Vorstand ernannten Geschäftsführer.

Der mit der Verwaltung der finanziellen Mittel beauftragte Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig. Zur Organisation und Verwaltung der finanziellen Mittel ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen, im Vorstand zu beraten und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzutragen. Für die Lösung der finanziellen Aufgaben des KFV LDS e.V. entrichtet jedes Mitglied des KFV LDS e.V. einen durch den Vorstand den Delegierten vorgeschlagenen Beitrag, der durch diese zu bestätigen ist. Einnahmen aus Zuwendungen oder Spenden werden auf das Konto des KFV LDS e.V. vereinnahmt und gehen in den Gesamthaushalt ein. Zweck- und vorhabengebunden kann der Vorstand des KFV LDS e.V. der Delegiertenversammlung die Bildung von Rücklagen vorschlagen. Die Rücklagen sind differenziert und vorhabenbezogen auf einem Sonderkonto zu führen.



3. Verwendung der finanziellen Mittel des KFV LDS e.V.

Mittel des Verbandes sind zeitnah zu verwenden. Vorrangig sind jährlich die finanziellen Verpflichtungen, die sich gegenüber dem Landesfeuerwehrverband, dem hauptamtlichen Geschäftsführer und aus den laufenden Betriebskosten ergeben, zu erfüllen. Weitere Verwendungen sind unter anderem, die Organisation und Realisierung der gesamten Verbandstätigkeit des KFV-LDS wie:

- Vorstandssitzungen, Fachausschusssitzung und Delegiertenversammlungen
- Sicherung der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsablaufes
- Zahlung von Reisekosten und weiteren Auslagen
- Durchführung von zentralen Veranstaltungen des KFV LDS e.V.
- Sicherung der Jugendarbeit und Entwicklung der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Dahme – Spreewald
- Gewährleistung der Fachausschussarbeit und der durch die Fachausschüsse organisierten Maßnahmen
- Förderung des Feuerwehrsportes im Landkreis Dahme-Spreewald

4. Rückerstattungsgrundsätze

Reisekosten werden nur gegen Vorlage des gültigen Vordruckes zur Reisekostenabrechnung des Kreisfeuerwehrverbandes entsprechend den Bestimmungen der „Richtlinie zur Zahlung von Reisekosten“ erstattet. Verauslagte Beträge und Reisekosten sind quartalsweise abzurechnen (1. Quartal bis 15.04., 2. Quartal bis 15.07., 3. Quartal bis 15.10., 4. Quartal bis 15.12. – Reisekosten, die nach dem 15.12. auftreten werden mit dem 1. Quartal des Folgejahres abgerechnet). Erstattungsanträge, die nach den genannten Terminen eingereicht werden, werden grundsätzlich nicht bearbeitet. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand auf Antrag und nach Einzelfallprüfung.

5. Prüfung und Kontrolle der finanziellen Mittel

Der mit der Verwaltung der finanziellen Mittel beauftragte Geschäftsführer hat den Haushalt ständig kontrollfähig zu gestalten und zu führen. Jährlich, in der Regel vor Delegiertenversammlungen, ist der gesamte Haushalt des KFV LDS e.V. durch die gewählten Kassenprüfer einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und das Ergebnis der Delegiertenversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzutragen.



6. Anlagen

Zu dieser Finanzordnung des KFV LDS e.V. gehören 3 Anlagen:

- Anlage 1 – Kassenordnung
- Anlage 2 – Richtlinie zur Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder
- Anlage 3 – Richtlinie zur Erstattung von Reisekosten
- Anlage 4 – Richtlinie zur Erstattung von Lehrgangs- und Seminarkosten
- Anlage 5 – Handlungsvollmacht im Finanzgeschäft für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und den Vorstand des KFV & der KJF LDS

7. Inkrafttreten

Die Finanzordnung und deren Anlagen treten mit Beschlussfassung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes am **16.03.2020** in Kraft.

Peter Rublack

Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e.V.